

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967,
LGB1. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025 beschlossen den geltenden § 4 der Kanalabgabengesetz, GZ.: 851 vom 08.07.2010 aufzuheben, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Breitenauer Haushalte, wie folgt ab 01. Jänner 2026 neu festzusetzen:

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt bei Festsetzung des Wasserverbrauches durch einen Wassermesser je verbrauchten Kubikmeter Wasser **€ 3,70**.

(3) In allen Fällen, wo der Wasserverbrauch nicht durch einen Wassermesser festgestellt wird bzw. wenn Eigenwasseranlagen in die Häuser eingeleitet sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr den Gegenwert von

40 m ³ pro haushaltszugehörige Person pro Jahr	€	148,00
---	---	---------------

Pauschale für Kleingasthäuser bis 165 m ² Betriebsfläche		
160 m ³ (4 Personenpauschale)	€	592,00

Pauschale für Großgasthäuser ab 166 m ² Betriebsfläche		
320 m ³ (8 Personenpauschale)	€	1.184,00

Unterjährige Änderungen der Personenanzahl oder der Betriebsfläche werden bei der Vorschreibung der folgenden Vierteljahresraten lt. § 5 aliquot berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Martin Pretterhofer eh.

